

Maßnahmenkatalog der Grundschule Neuhof/Zenn

Die folgenden Maßnahmen treten nacheinander, nach Häufigkeit oder Schwere des Verstoßes in Kraft. Sie wurden auf Grundlage des „*Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen*“ (BayEUG) zusammengetragen. Bei der Durchführung der Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, sowie ggf. die Umstände und die Situation des/der Betroffenen zu berücksichtigen.

VERHALTEN	MASSNAHME	ZUSTÄNDIGKEIT
Unterrichtliche Störungen		
Fehlende Materialien ○ Bücher/Arbeitshefte ○ Arbeitsmittel (Stifte/Kleber/Schere etc.) ○ Hausschuhe ○ Sportkleidung	• Ermahnung/Nachdenkaufgabe • Elterninformation über das Hausaufgabenheft • Sport: Nichtteilnahme (evtl. Setzen in andere Klasse) • Elterngespräch • Ggf. Nacharbeit aufgrund bspw. fehlender Arbeitshefte	Lehrkraft
Störung des Schulbetriebs während des Unterrichts ○ Nichtbeachten der Klassenregeln ○ Nichtbeachten der Gesprächsregeln ○ Nichtbeachtung der Verhaltensregeln ○ Nichtbeachtung der Pausenregeln	• Ermahnung • Auszeit/Nachdenkaufgabe • Zeitweises Versetzen in eine andere Klasse • Elterninformation/Elterngespräch (Grundlage: Art. 56 Abs. 4 + Art. 76 BayEUG)	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung

○ Nichtbeachtung der schulinternen Logbuchregeln	• Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/ Verweis/Verschärfter Verweis • Schwere/wiederholte Störung in einem Fach → Ausschluss vom Unterricht in einem Fach (Dauer: bis zu 4 Wochen) • Schwere/wiederholte Störung → Ausschluss vom Unterricht für bis zu 6 Unterrichtstage • Teilbeschulung	Schulleitung Schulleitung Lehrkraft, Schulleitung, Schulamamt
Arbeitsverweigerung	• Ermahnung/Nachdenkaufgabe • Elterninformation/Elterngespräch (Grundlage: Art. 56 Abs. 4 + Art. 76 BayEUG) • Nacharbeit • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/ Verweis/ Verschärfter Verweis	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung
Fehlende Hausaufgaben	• Ermahnung • Elterninformation/Elterngespräch (Grundlage: Art. 76 BayEUG) • Nacharbeit (schriftlich Ankündigung an Eltern) • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung
Unpünktlichkeit	• Ermahnung • Ggf. Nacharbeit • Elterninformation/Elterngespräch	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung

	• Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung	
Unentschuldigtes Fehlen	• Ermahnung + Elterninformation • Elterngespräch (Grundlage: Art. 56 Abs. 4 BayEUG) • Bußgeldverfahren (Jugendamt)	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung
Unterrichtsfremde/verbotene Gegenstände	• Abnahme/Sicherstellung des Gegenstandes • Elterninformation/Elterngespräch • Einbehaltung: Abholung durch Erziehungsberechtigte • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/Verweis/Verschärfter Verweis	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung
Verbale Gewalt		
Auslachen Ausdrücke Fremdenfeindliche Äußerungen Rassistische Äußerungen	• Ermahnung • Nachdenkaufgabe • Elterninformation/Elterngespräch (Grundlage: Art 76 BayEUG) • Mündliche/Schriftliche Entschuldigung • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/Verweis/Verschärfter Verweis	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung
Beleidigungen/ Beschimpfungen / Respektloses Verhalten ggü. allen Personen im Schulbetrieb	• Ermahnung • Nachdenkaufgabe • Elterninformation/Elterngespräch (Grundlage: Art 76 BayEUG)	Lehrkraft

	• Mündliche/ Schriftliche Entschuldigung • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/ Verweis/ Verschärfter Verweis	Lehrkraft + Schulleitung
Bedrohungen	• Elterngespräch (ggf. mit SchülerIn) • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/ Verweis/ Verschärfter Verweis • Schwerer Fall: Polizei	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung Polizei
Körperliche Gewalt		
Bespucken	• Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/ Verweis/ Verschärfter Verweis • Elterngespräch	Lehrkraft + Schulleitung Lehrkraft
Körperliche Gewalt ○ Schubsen ○ Beißen ○ Zwicken ○ Treten ○ Schlagen ○ Würgen ○ Oder Vergleichbares	• Deeskalation • Isolierung des/der SchülerIn sofern möglich • Keine Außenpause • Ausschluss von Schulveranstaltungen/Schulausflügen/Schullandheim • Elterngespräch (u.U. mit Schulleitung) • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Verweis/verschärfter Verweis • Schwerer Fall: Polizei	Lehrkraft Lehrkraft (+Schulleitung) Lehrkraft + Schulleitung Polizei

Erpressung	• Ermahnung • Elterngespräch ggf. auch mit SchülerIn (u.U. mit Schulleitung) • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Verweis/verschärfter Verweis • Schwerer Fall: Polizei	Lehrkraft Lehrkraft (+Schulleitung) Lehrkraft + Schulleitung Polizei
Sachbeschädigung		
Versehentliches Zerstören oder Verunreinigen des Eigentums anderer	• Ermahnung • Mündliche/schriftliche Entschuldigung • Wiedergutmachung: Reparieren, Ersatz besorgen, Reinigung → Eltern tragen mögliche Kosten • Elterninformation/Elterngespräch (ggf. mit SchülerIn)	Lehrkraft
Vorsätzliches Zerstören oder Verunreinigen des Eigentums anderer	• Ermahnung • Mündliche/schriftliche Entschuldigung • Elterninformation/Elterngespräch (ggf. mit SchülerIn) • Wiedergutmachung: Reparieren, Ersatz besorgen, Reinigung → Eltern tragen mögliche Kosten • Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG: Offizielle Mitteilung/ Verweis/ Verschärfter Verweis	Lehrkraft Lehrkraft + Schulleitung

die technischen Voraussetzungen vorliegen. 5Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. 6Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken. (5) 1Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig

1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.

2Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. 3Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. 4Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

Art. 76 BayEUG

Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 5 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. 2Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. 3Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.

Art. 86 BayEUG

Abschnitt XIV Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) 1Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. 2Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. 3Soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. 4Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. 5Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. für die Dauer von bis zu vier Wochen
 - a) der Ausschluss vom Unterricht in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung,
 - c) die Versetzung von einer Ganztags- in eine Halbtagsklasse,
5. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung)
 - a) der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr,
 - b) der Ausschluss von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von mehr als vier Wochen,
 - c) bei Besuch einer Ganztagsklasse die Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als vier Wochen,
7. der Ausschluss vom Unterricht, bei Ganztagsklassen einschließlich der außerunterrichtlichen Angebote, für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht,

wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind:

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.